

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Aenderung der Postordnung. — Ausfuhr und Durchfuhr von Waren. — Verarbeitung von Gemüse. — Höchstpreis von Gemüse.

Bekanntmachung.

Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.
Die nachstehend abgedruckte Verordnung des Reichskanzlers vom 3. Juli 1917 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.
Darmstadt, den 9. Juli 1917.
Großherzogliches Staatsministerium.
v. Ewald.

Frhr. Löw.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Vom 3. Juli 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 566), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18 a „Postprotess“ erhält der Abs. v unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotessaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Oktober 1917 eingetreten ist, am 31. Oktober 1917;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 29. Oktober 1917 eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotessauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt wird, wenn auch diese Vorgeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotessauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorgeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Bordruck zum Postprotessauftrage hinter „Betrag des beizufälligen Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorgeigung, nämlich vom ... ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorgeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorgeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorgeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Oktober 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Aenderungen treten sofort in Kraft
Berlin, den 3. Juli 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

Bu Nr. St. N. 7011. Darmstadt, den 9. Juli 1917.

Das Großherzogliche Staatsministerium an die Großherzoglichen Kreisämter.

Wir beauftragen Sie, vorstehende Verordnung des Reichskanzlers vom 3. Juli 1917 in den Amtsveröffentlichungsblättern zu veröffentlichen.

v. Ewald.

Frhr. Löw.

Bekanntmachung.

Zur Anschließung an die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 (Reichsanzeiger Nr. 295), betreffend das Verbot der Ausfuhr und

Durchfuhr von Waren des 5. Abschnitts des Zolltariffs, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Zu Biffer IV der Bekanntmachung sind folgende, dem Verbot unter I bislang nicht unterstellte Waren zu streichen:

Aus Unterabschnitt A.

Rohseide vom Maulbeerbüaum	Ausnahmmern des Statistischen Warenverzeichnis 391 a, 392 a
Rohseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten als Wolle, Baumwolle oder Ramie	aus 393
Florettseidengefrünste	398 a-c
Seidenwoll aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf	aus 399
Rohseide, künstliche Seide und Florettseidengefrünste, in Verbindung (jedoch nicht umspunnen) mit Metallfäden (Draht oder Lahn)	400
dichte, ungemusterte tafelförmige Gewebe, ganz aus Seide des Maulbeerbüaumers, beiderseitig mit festen Ranten gewebt (Pongees)	401
Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartige Gewebe, ganz oder teilweise aus Seide	404 a-d
andere dichte Gewebe, ganz oder teilweise aus Seide	aus 405 a-d
Bentelstuch, ganz oder teilweise aus Seide (Müller-033)	407
Pandachute und andere Wirkwaren, Wirk- und Netzstoffe, Netzwaren, ganz oder teilweise aus Seide	409 a-b

II. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorstehende Bestimmung unterstellten, bisher zur Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie spätestens am Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung zum Versand aufgegeben sind.

Berlin, den 2. Juli 1917.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Richter.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse (Reichs-Gesetzbl. S. 914) wird bestimmt: § 1. Die gewerbsmäßige Verarbeitung reifer Erbsen zu Gemüsekonserven sowie die gewerbsmäßige Herstellung von Gemüsekonserven mit Fettzusatz ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen belegt.

§ 3. Diese Bestimmungen treten zwei Wochen nach ihrer Verkündung im Reichsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, von Tilly.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen.
Gießen, den 11. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung

über den Höchstpreis von Bräutkirchen.

§ 1. Der Preis für solche Kirchen, die sich zum Gemüse in rohem Zustande nicht eignen und hertörmlich in ihrem Erzeugungsgelände ausschließlich zur Bräutweinherstellung verwendet werden, darf beim Verkauf durch den Erzeuger nicht mehr als 18 Pfennig für das Pfund betragen.

§ 2. Die bei den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst gebildeten Preiskommissionen können für ihr Wirkungsgebiet einen anderen Erzeugerhöchstpreis bestimmen, dessen vorliegend festgesetzter Höchstpreis nicht um mehr als 10 Prozent überschreiten und nicht um mehr als 15 Prozent dahinter zurückbleiben darf.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.